

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein Christian Heinrich Zeller Schulkindergarten

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach lautet der Name des Vereins

Förderverein Christian Heinrich Zeller Schulkindergarten e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 79713 Bad Säckingen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der **Förderverein Christian Heinrich Zeller Schulkindergarten** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Christian Heinrich Zeller Schulkindergartens in Bad Säckingen und nachrangig anderer Einrichtungen, die der Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - die Verbesserung von Integrationschancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen um Ihnen eine größtmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
 - die Bereitstellung von zusätzlichem Personal in Pflege und Betreuung
 - die Bereitstellung von kind- und entwicklungsunterstützender Infrastruktur im Kindergarten
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Christian Heinrich Zeller Schulkindergarten
Schillerstrasse 51
79713 Bad Säckingen

zwecks Verwendung für

- die Bereitstellung von zusätzlichem Personal in Pflege und Betreuung
- die Bereitstellung von zusätzlichen Angeboten zur Förderung der Kinder
- die Bereitstellung von kind- und entwicklungsunterstützender Infrastruktur im Kindergarten

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können sowohl jede natürliche Person als auch juristische Personen sein.
2. Minderjährige, d.h. Personen unter 18 Jahren, bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt eines Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung der Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden/Schriftführer und
 - dem Kassenwart

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Außen jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2000 Euro nur zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung von 40 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben per E-Mail. Den Mitgliedern, die eine Kommunikation in Papierform wünschen, ist das Einladungsschreiben auf geeignetem Weg zuzustellen damit das Mitglied zu Beginn der Einladungsfrist Kenntnis davon nehmen kann. Dem Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Formalien der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. In jedem Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der für die Wahl von Vorstand und Kassenprüfern verantwortlich ist.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, mindestens aber fünf Teilnehmer anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer protokolliert. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.